

Handbuch

Arbeiten in den Gemeindewahlbüros

Inhaltsverzeichnis

I.	Arbeitsschritte des Wahlbüros zur Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse	
1.	Vorbereitungen.....	3
2.	Auszählung / Ermittlung des Ergebnisses	4
3.	Protokollierung	4
4.	Veröffentlichung	4
5.	Erwahrung (nicht Aufgabe des Wahlbüros)	4
6.	Sortieren und Zählen von Wahllisten bei Proporzahlen.....	5
II.	Stimmenauswertung (ungültige und leere Zettel und Stimmen)	
1.	Ungültigkeit von Stimm- und Wahlzetteln (§ 10, § 38. Abs. 6)	7
2.	Leere Zettel und Stimmen (§ 9, § 39)	8
3.	Weitere allgemeine Hinweise	8
III.	Streichregeln bei Proporzahlen	
1.	Ausgangslänge	9
2.	Vorgehen bei Streichungen	9
3.	Anwendungsbeispiele der Streichregeln von Art. 38 Abs. 5 GpR	9

I. Arbeitsschritte des Wahlbüros zur Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse

1. Vorbereitungen

Wichtig: Wahlbüromitglieder, welche selber als Kandidierende an einer Wahl beteiligt sind oder ein unmittelbares persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl oder Abstimmung nicht mitwirken (§ 6 Abs. 6 GpR¹). Finden gleichzeitig Abstimmungen statt oder zusätzliche Wahlen, bei denen das Wahlbüromitglied nicht als Kandidat oder Kandidatin antritt und kein unmittelbares persönliches Interesse an der Wahl oder Abstimmung hat, kann er oder sie für die entsprechenden Resultatermittlungen eingesetzt werden, sofern diese räumlich getrennt erfolgen.

Das Wahlbüro untersteht der Aufsicht des Gemeindepräsidiums (§ 6 Abs. 1^{bis} GpR), welches bei ungenügender Besetzung (mind. 5 Mitglieder, § 6 Abs. 1 GpR) geeignete handlungsfähige Ersatzleute einsetzt (§ 6 Abs. 3 GpR). Es wird empfohlen, die einzelnen Arbeitsschritte personell getrennt ausführen zu lassen und den einzelnen Wahlbüromitgliedern konkrete Aufgaben im Prozess zuzuteilen.

- a. Entgegennahme der brieflichen Antwortkuverts durch die Verantwortlichen frühestens ab Freitag, 18:00 Uhr (§ 8 Abs. 1 Vo GpR²).
- b. Auspacken der Antwortkuverts in Anwesenheit von mindestens 3 Wahlbüromitgliedern. Trennung der Stimmrechtsausweise und der Stimmzettelkuverts mit den Stimm- und Wahlzetteln und gesonderte Aufschichtung (Art. 8 Abs. 1 Vo GpR).
- c. Prüfung der eigenhändigen Unterschriften auf den Stimmrechtsausweisen. Fehlt die eigenhändige Unterschrift des/der Stimmberechtigten: Stimmzettelkuvert wie auch alle darin enthaltenen Stimm- und Wahlzettel als «ungültig» kennzeichnen und als ungültige Stimmen bei der Auszählung berücksichtigen (§ 10 Abs. 2 Bst. a GpR).
- d. Öffnen der Stimmzettelkuverts und die Stimm- und Wahlzettel nach Abstimmung und Wahl sortieren (§ 8 Abs. 2 Bst. b Vo GpR). Prüfung, ob für jede Abstimmung oder Wahl nur je ein Zettel vorhanden ist. Bei Vorliegen mehrerer Zettel für eine Wahl oder Abstimmung: Einen Zettel als «ungültig, weil mehrfach» kennzeichnen und als ungültige Stimme für die Auszählung berücksichtigen, die übrigen Zettel entsorgen (§ 8a Abs. 1 Vo GpR). Liegt ein anderer Ungültigkeitsgrund vor, sind die Zettel entsprechend zu kennzeichnen (Art. 8a Abs. 2 Vo GpR).
- e. Die Stimmrechtsausweise sowie die leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel zählen (§ 8 Abs. 2 Bst. c Vo GpR). Mit der Auszählung der brieflich abgegebenen gültigen Stimmen darf hingegen erst am Abstimmungs- oder Wahltag begonnen werden (§ 8 Abs. 5 Vo GpR).
- f. Aufbewahrung in nur für Wahlbüromitglieder zugänglichen Räumlichkeiten. Sichere und verschlossene Aufbewahrung der nicht nach Ja- und Nein-Stimmen sortierten brieflichen Stimm- und Wahlzettel bis zur Auszählung / Ermittlung des Ergebnisses am Sonntag. Der Zugriff darf nur durch das Wahlbüropräsidium in Begleitung eines Wahlbüromitglieds erfolgen. Ein Zugriff muss ersichtlich sein (Art. 8 Abs. 4 Vo GpR).

¹ [Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte; SGS 120](#)

² [Verordnung vom 17. Dezember 1991 zum Gesetz über die politischen Rechte; SGS 120.11](#)

2. Auszählung / Ermittlung des Ergebnisses

Wichtig: Unbefugten ist der Aufenthalt in Räumen, in denen die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen ermittelt werden, verboten (§ 5 Abs. 4 GpR). Vor diesem Hintergrund sind Auszählungen grundsätzlich in einem separaten Raum, zu dem nur Wahlbüromitglieder Zutritt haben, durchzuführen.

- a. Öffnen des Wahllokals am Abstimmungs- und/oder Wahltag für mindestens eine Stunde (§ 5 Abs. 2 GpR) gemäss Reglementierung durch den Gemeinderat; Schliessung spätestens um 12 Uhr (§ 5 Abs. 3 GpR).
- b. Die briefliche Stimmabgabe ist bis zur Öffnung des Wahllokals am Abstimmungs- oder Wahltag möglich (§ 7 Abs. 2 GpR). Folglich muss der Gemeindebriefkasten vor der Öffnung des Wahllokals am Abstimmungs- und Wahltag geleert werden, um zwischen rechtzeitig und zu spät eingegangenen Stimm- und Wahlzetteln unterscheiden zu können. Diejenigen brieflichen Stimmen, welche nach der Öffnung des Wahllokals in den Briefkasten eingeworfen werden, werden nicht gezählt, auch nicht als ungültig. Sie gelten als nicht eingegangen und werden ungezählt vernichtet (keine Erwähnung im Protokoll). Allenfalls letzte Leerung der Gemeindebriefkästen bei Schliessung der Wahllokale. Zu beachten ist, dass es weiterhin zu keinen Problemen mit überfüllten Briefkästen kommen darf (vgl. hierzu das Kreisschreiben des Bundesrats [BBl 2006 5225](#), S. 5227, Ziff. 3). Die Gemeinden müssen auch künftig dafür besorgt sein, dass die Gemeindebriefkästen frühzeitig geleert und damit Unregelmässigkeiten vermieden werden.
- c. Öffnen der Urne frühestens am Abstimmungs- oder Wahltag und erst unmittelbar vor Beginn der Ermittlungen der Ergebnisse (§ 5 Abs. 3 Vo GpR).
- d. Sortierung der Stimm- und Wahlzettel nach «leer», «ungültig» und «gültig» (Vorgaben gemäss § 10 GpR, vgl. auch § 8a Vo GpR, für Sortierung und Auszählung von Proporzahlen siehe nachfolgend Ziffer 6).
- e. Ermittlung der brieflich und der an der Urne eingegangenen Stimmen: leere und ungültige Stimmen fallen bei der Ermittlung der Ergebnisse (Summe aus gültigen Ja- und Nein-Stimmen) ausser Betracht (§ 11 GpR). Ihre Anzahl ist jedoch im Protokoll unter «leer» und «ungültig» festzuhalten (§ 18 Abs. 1 Bst. d, e, g, h Vo GpR).

3. Protokollierung

- a. Protokollierung des Ergebnisses der Wahlen und Abstimmungen aufgrund von § 12 GpR sowie gemäss den Vorgaben in § 18 Vo GpR.
- b. Unterzeichnung des Protokolls (im Doppel) durch die Wahlbüropräsidentin oder den Wahlbüropräsidenten sowie zwei weiteren Mitgliedern des Wahlbüros (§ 18 Abs. 4 Vo GpR).
- c. Ablieferung oder Aufbewahrung der Protokolle gemäss Weisung der Landeskanzlei (§ 18 Abs. 5 Vo GpR).

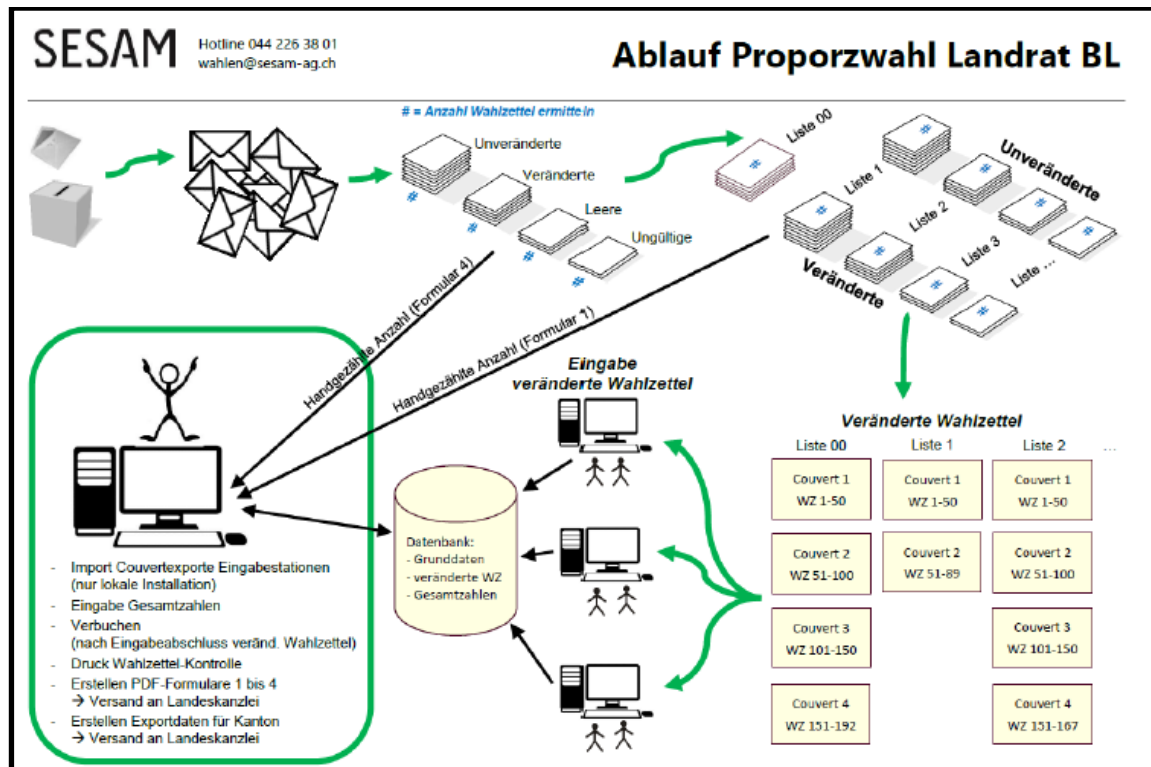
4. Veröffentlichung

Veröffentlichung der Ergebnisse mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit (§ 83 GpR) in geeigneter Weise durch die Landeskanzlei im kantonalen Amtsblatt bzw. durch das Wahlbüro (in der Regel im Anschlagkasten oder auf der Homepage sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde; § 13 GpR).

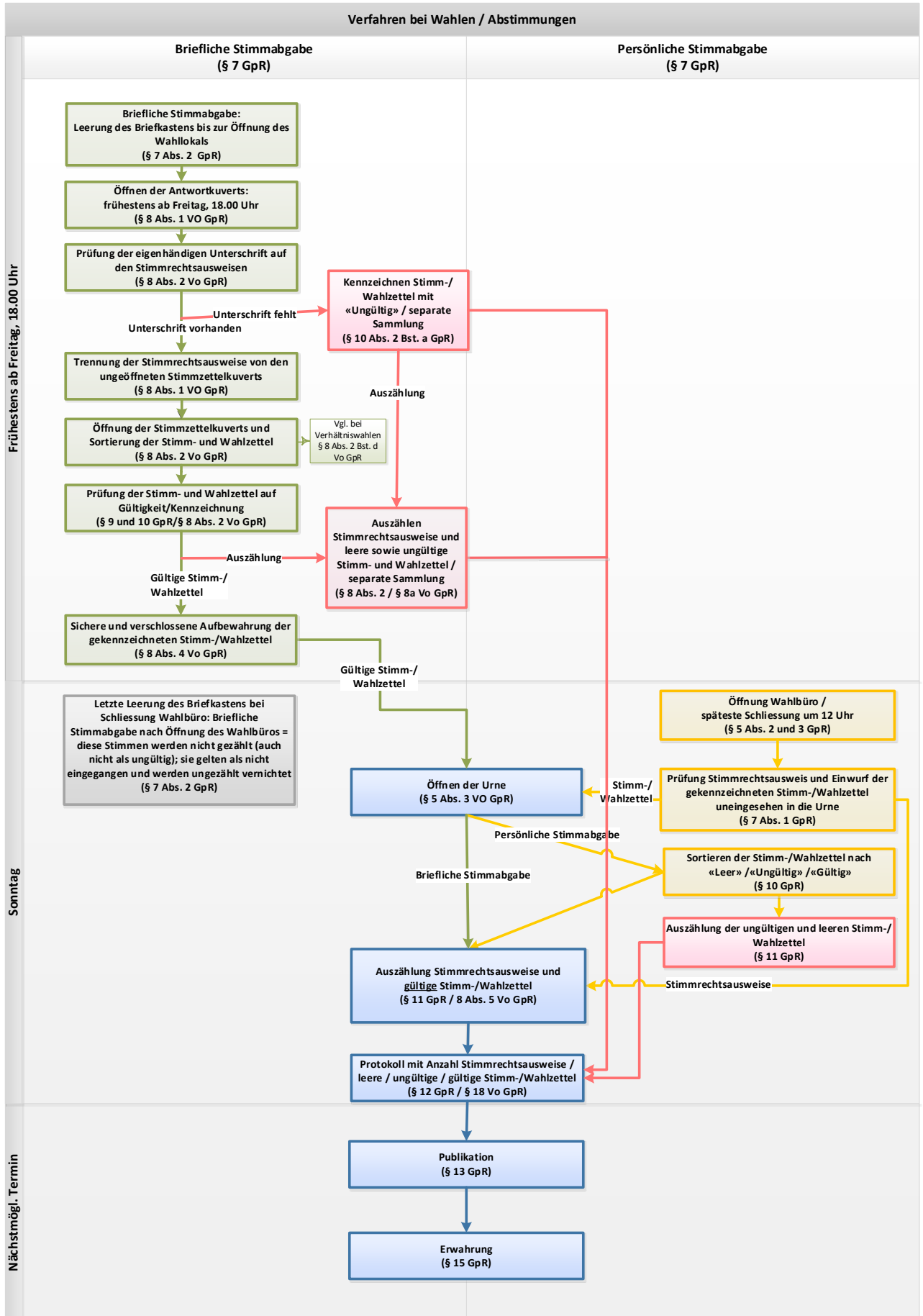
5. Erhaltung (nicht Aufgabe des Wahlbüros)

Erhaltung des definitiven Ergebnisses nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist durch die zuständige Erhaltungsinanz (§ 15 GpR) sowie Publikation desselben gemäss § 16 GpR.

6. Sortieren und Zählen von Wahllisten bei Proporzahlen



- Sortieren in «unverändert», «verändert», «leer», «ungültig»
- Leere und ungültige Wahlzettel zählen, verpacken und anschreiben sowie beiseitelegen:
 - Anzahl leere und ungültige Listen auf Protokoll LKA und in SESAM eintragen
- Sortierung der veränderten Wahlzettel in Parteilisten und Blankolisten
 - Parteilisten mit gestrichener Listenbezeichnung und/oder gestrichener Ordnungsnummer werden als Blankolisten betrachtet
 - Blankolisten mit Listenbezeichnung und / oder Ordnungsnummer sind Parteilisten
- Die unveränderten Wahlzettel nach Parteilisten zählen, verpacken und anschreiben sowie beiseitelegen
- Veränderte Wahlzettel nach Parteilisten fortlaufend im Feld rechts oben nummerieren und in 50er Blöcken in Kuverts abfüllen und schrittweise erfassen:
 - Eintragen der Anzahl (unverändert / verändert) auf Protokoll LKA und in SESAM (siehe Sesamschulung)
- Nummerieren der Blankolisten im Feld rechts oben und in 50er Blöcken in Kuverts abfüllen und schrittweise erfassen:
 - Eintragen der Anzahl auf Protokoll LKA und in SESAM (siehe Sesamschulung)
- Kontrolle und Bereinigung der veränderten Wahllisten - die Bereinigung wird mit Rotstift, mit den Initialen des Wahlbüromitgliedes gekennzeichnet
 - Stimmen Listenbezeichnung und Ordnungsnummer überein? (Stimmen sie nicht überein, so gilt die Listenbezeichnung, die Nummer wird berichtigt, § 38 Abs. 3 GpR)
 - Überschreitet die Anzahl Namen die Anzahl wählbarer Personen im Wahlkreis? (Streichregels siehe Kapitel III)
 - Stimmen Kandidatennamen und -nummern von handgeschriebenen Kandidatennamen überein? (Massgebend ist der Kandidatename, falsche Nummern werden berichtigt)
 - Handelt es sich um wählbare Kandidaten? (Namen von nicht Wählbaren werden gestrichen. Wählbar sind nur die auf den Parteilisten aufgeführten Kandidierenden.)
 - Als ungültig werden gestrichen: Anführungszeichen (Gänsefüsschen), «dito» und dergleichen.



II. Stimmenauserwertung (ungültige und leere Zettel und Stimmen)

1. Ungültigkeit von Stimm- und Wahlzetteln (§ 10, § 38. Abs. 6)

 **Stimm- und Wahlzettel als «ungültig» kennzeichnen.**

Ungültigkeitsgrund	Anmerkungen	gesetzliche Grundlage
Nicht amtlich	kein offizieller / aktueller Stimm- oder Wahlzettel, z.B. ohne Logo der herausgebenden Behörde (Bund, Kanton, Gemeinde), Kopie etc.	§ 10 Abs. 1 Bst a
Keine amtliche Kennzeichnung	kein Stempel, Zeichen, keine Lochung oder andere Kennzeichnung durch das Wahlbüro	§ 10 Abs. 1 Bst. b
Nicht handschriftlich ausgefüllt		§ 10 Abs. 1 Bst. c
Nicht handschriftlich vorgenommene Änderungen	abgerissene, überklebte, abgeschnittene Stimm- oder Wahlzettel	§10 Abs. 1 Bst. c
Ehrverletzende Äusserungen		§ 10 Abs. 1 Bst. d
Offensichtliche Kennzeichnungen	Markierungen aller Art auf Stimm- oder Wahlzetteln	§10 Abs. 1 Bst d
Bei brieflicher Stimmabgabe		
<i>Häufigster Anwendungsfall:</i> Eigenhändige Unterschrift auf Stimmrechtsausweis fehlt	<ul style="list-style-type: none"> • Stimmzettelkuvert aus Antwortkuvert herausnehmen und als ungültig beschriften • Stimmzettel aus Stimmzettelkuvert herausnehmen und als ungültig beschriften • In die Auszählung der Stimmen geben und als ungültige Stimmen erfassen • Stimmrechtsausweis wird gezählt, ansonsten stimmt die Anzahl Stimm-/Wahlzettel nicht mit der Anzahl Stimmrechtsausweise überein. <p>Es müssen alle abgegebenen Stimmzettel im Abstimmungs- /Wahlprotokoll erfasst werden. Sie dürfen nicht vorher zusammen mit Stimmzettelkuvert, Stimmrechtsausweis etc. entsorgt werden.</p>	§ 10 Abs. 2 Bst. a
Für die gleiche Abstimmung oder Wahl mehrere Zettel in den Umschlag gelegt	Einen Wahlzettel mit «ungültig, weil mehrfach» kennzeichnen, die übrigen Stimm-/Wahlzettel entsorgen. (Ohne dieses Vorgehen wird die Zahl der abgegebenen Stimm-/Wahlzettel allenfalls grösser als die Zahl der abgegebenen Stimmrechtsausweise)	§ 10 Abs. 2 Bst. d
Bei Wahlen		
Wille der Stimmberechtigten (Wählerwille) nicht eindeutig erkennbar	z.B. unleserliche Schrift; Stimmen sind ungültig	§ 10 Abs. 3 Bst. a

Stimmen für Nicht-Wählbare abgegeben	Wenn gar keine Wählbaren des Wahlkreises auf dem Wahlzettel enthalten sind, ist der ganze Wahlzettel ungültig. Falls Wählbare auf dem Wahlzettel aufgeführt sind, werden nur die Nicht-Wählbaren als ungültige Stimmen/Linien gezählt.	§ 38 Abs. 6 § 10 Abs. 3 Bst. b
<i>Bei Proporz:</i> Stimmen für Nicht- Vorgeschlagene oder mehr als zwei Stimmen für eine Kandidatur	Es können nur Stimmen für Kandidierende mit Listenummer gewertet werden. Kumulieren: Ab dritter Stimme für gleiche Kandidatur ungültig. Bei Majorzwahlen kein Kumulieren möglich. Zweite Stimme für dieselbe Kandidatur ist ungültig	§ 10 Abst. 3 Bst. c

2. Leere Zettel und Stimmen (§ 9, § 39)

Grund für leere Zettel/Stimmen		gesetzliche Grundlage
Ein Stimm- bzw. Wahlzettel ist leer, wenn er überhaupt nicht ausgefüllt worden ist		§ 9 Abs. 1
Eine Stimme ist leer, wenn auf einem gültigen Stimmzettel eine von mehreren Fragen nicht beantwortet ist. Beispiel: Stimmzettel mit Initiative, Gegenvorschlag und Stichfrage. Nicht ausgefüllte Felder gelten als leer. Die ausgefüllten Felder werden gezählt.		§ 9 Abst. 2
Bei Verhältniswahlverfahren gilt für die Behandlung der leeren Stimmen § 39		§ 9 Abs. 3
Eine Stimme ist leer, wenn auf einem Wahlzettel eine Linie leer ist.		§ 39
Leere Linien auf den Blankolisten		
Blankoliste mit Parteibezeichnung	leere Linien werden dieser Partei zugerechnet	§ 39 Abs. 2 Bst. b
Blankoliste ohne Parteibezeichnung	leere Linien werden keiner Partei zugerechnet und werden als leere Stimmen gezählt	§ 39 Abs. 3

3. Weitere allgemeine Hinweise

- Alle leeren und ungültigen Stimmen/Zettel fallen bei der Ermittlung der Ergebnisse ausser Betracht (§ 11 GpR), sind jedoch zur Berechnung der Stimmbeteiligung zu protokollieren (§ 18 Abs. 1 Bst. d, e, g, h Vo GpR).
- Wenn immer möglich, den Wählerwillen korrekt und vollständig eruieren und erfassen
- Das Wahlbüropräsidium entscheidet im Zweifelsfall vor Ort entsprechend der rechtlichen Vorgaben und den Weisungen der Landeskantlei über die Gültigkeit von Wahlzetteln und/oder einzelnen Stimmen.
- Stimm- oder Wahlzettel, welche ohne Stimmzettelkuvert eingehen (direkt im Stimmrechtsausweis/Antwortkuvert), sind gültig.
- Landrats- und Regierungsratswahlen (resp. Ständerats- und Nationalratswahlen) werden mit SESAM, Abstimmungsergebnisse mit Sesamvote erfasst

III. Streichregeln bei Proporzahlen

1. Ausgangslage

Die Streichregelung für überzählige Kandidierende auf einem Wahlzettel wurde im Rahmen der GpR-Teilrevision (in Kraft ab 1. Januar 2023) gesetzlich verankert (vgl. § 38 Abs. 5 GpR). Der Wortlaut ist an die entsprechende Bundesregelung (vgl. Art. 38 Abs. 3 BPR) angelehnt.

Der Wortlaut der Streichungsregel in § 38 Abs. 5 GpR lautet folgendermassen:

«Auf dem Wahlzettel dürfen nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sein, als Personen zu wählen sind. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten (von unten nach oben) vorgedruckten und nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen».

Ziel dieser Streichregelung ist es, den Wählerwillen stärker zu gewichten.

2. Vorgehen bei Streichungen

Bei der Verarbeitung von eingegangenen **gültigen veränderten** Wahlzetteln sind in folgenden Fällen Streichungen vorzunehmen:

- Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen, werden gestrichen.
- Überzählige Wiederholungen, wenn der Name eines Kandidierenden mehr als zweimal auf dem Wahlzettel steht, werden gestrichen. Dafür streicht man die letzte(n) aufgeführte(n) Wiederholung(en).
- Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen.
- Alle Namen von Personen, deren Kandidatur nach der Bereinigung der Wahlvorschläge wegen Mehrfachkandidatur für ungültig erklärt worden ist, werden vom Wahlzettel gestrichen. (Dieser Punkt gilt nur bei Nationalratswahlen)

3. Anwendungsbeispiele der Streichregeln von Art. 38 Abs. 5 GpR

Untenstehend folgen einige Beispiele zur Anwendung von Art. 38 Abs. 5 GpR. Bei den **Beispielen 1 und 2** werden die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten Namen gestrichen. In **Beispiel 3** wurden die vorgedruckten Namen handschriftlich kumuliert, weshalb, nach Streichung des letzten vorgedruckten und nicht handschriftlich kumulierten Namens, die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen werden. Bei den **Beispielen 4 und 5** handelt es sich um eine Kombination der unterschiedlichen Regeln. Zudem wurde ein/e vorkumulierte/r Kandidat/in noch ein drittes Mal handschriftlich aufgeführt.

a. Beispiel 1, Wahlkreis mit 10 Sitzen.

Kursiv gedruckte Namen sollen handschriftlich hinzugefügte Namen darstellen.

Liste 01	Partei Y	
0101	Marc Modèle	Parangonville
0101	Marc Modèle	Parangonville
0102	Giuseppe Eempio	Cittadina
0102	Giuseppe Eempio	Cittadina
0103	Willy Wählbar	Wunderdorf

0104	Jean Toutlemonde	Nullepart
0105	Petra Platzhalter	Niemandshausen
0106	Bea Beispiel	Traumdorf
0107	Anna Auswahl	Utopia
0108	Pierre Personne	Villederêve
0205	<i>Tanja Teilnehmerin</i>	<i>Parcours</i>
0104	<i>Jean Toutlemonde</i>	<i>Nullepart</i>
0103	<i>Willy Wählbar</i>	<i>Wunderdorf</i>
0303	<i>Michel Suppléant</i>	<i>Canardville</i>

Lösung Beispiel 1

Der Wahlzettel enthält auf dem Beispiel 4 Namen zu viel. Kein Name ist mehr als zwei Mal aufgeführt. Man beginnt mit dem Streichen bei den **nicht handschriftlich** hinzugefügten Namen. Zu streichen sind somit Pierre Personne, Anna Auswahl, Bea Beispiel und Petra Platzhalter, da sie nicht handschriftlich kumuliert wurden.

Liste 01	Bewegung Y	
0101	Marc Modèle	Parangonville
0101	Marc Modèle	Parangonville
0102	Giuseppe Esempio	Cittadina
0102	Giuseppe Esempio	Cittadina
0103	Willy Wählbar	Wunderdorf
0104	Jean Toutlemonde	Nullepart
0105	Petra Platzhalter	Niemandshausen
0106	Bea Beispiel	Traumdorf
0107	Anna Auswahl	Utopia
0108	Pierre Personne	Villederêve
0205	<i>Tanja Teilnehmerin</i>	<i>Parcours</i>
0104	<i>Jean Toutlemonde</i>	<i>Nullepart</i>
0103	<i>Willy Wählbar</i>	<i>Wunderdorf</i>
0303	<i>Michel Suppléant</i>	<i>Canardville</i>

b. Beispiel 2, Wahlkreis mit 4 Sitzen.

Kursiv gedruckte Namen sollen handschriftlich hinzugefügte Namen darstellen.

Liste 01	Partei A	
0101	Maria Beispiel	Entenhausen
0102	Hans Platzhalter	Utopia
0103	Anna Muster	Wahldorf
0104	Peter Rochat	Partout
<i>0103</i>	<i>Anna Muster</i>	<i>Wahldorf</i>
<i>0203</i>	<i>Ruth Aebischer</i>	<i>Exempleville</i>

Lösung Beispiel 2

Der Wahlzettel enthält auf dem obenstehenden Beispiel zwei Namen zu viel. Kein Name ist mehr als zwei Mal aufgeführt. Da Peter Rochat der letzte vorgedruckte und nicht handschriftlich kumulierte Name ist, wird er als erstes gestrichen. Anna Muster wurde handschriftlich kumuliert, sie wird nicht gestrichen. Es folgt die Streichung von Hans Platzhalter, da er nicht handschriftlich kumuliert wurde.

Liste 01	Partei A	
0101	Maria Beispiel	Entenhausen
0102	Hans Platzhalter	Utopia
0103	Anna Muster	Wahldorf
0104	Peter Rochat	Partout
<i>0103</i>	<i>Anna Muster</i>	<i>Wahldorf</i>
<i>0203</i>	<i>Ruth Aebischer</i>	<i>Exempleville</i>

c. Beispiel 3, Wahlkreis mit 3 Sitzen

Kursiv gedruckte Namen sollen handschriftlich hinzugefügte Namen darstellen.

Liste 02	Gruppierung X	
0201	Pierre Personne	Partout
0202	Michel Suppléant	Canardville
0203	Jean Favre	Paradis
<i>0201</i>	<i>Pierre Personne</i>	<i>Partout</i>
<i>0101</i>	<i>Fabienne Fantasma</i>	<i>Fantasiacittà</i>
<i>0303</i>	<i>Tanja Teilnehmerin</i>	<i>Parcours</i>

0202	<i>Michel Suppléant</i>	Canardville
------	-------------------------	-------------

Lösung Beispiel 3

Es sind 4 Namen zu streichen. Kein Name ist mehr als zwei Mal aufgeführt. Zuerst betrachtet man die nicht handschriftlich ausgefüllten Namen. Jean Favre wurde nicht handschriftlich kumuliert. Er ist zu streichen. Michel Suppléant und Pierre Personne wurden beide handschriftlich kumuliert, sie werden nicht gestrichen. Nun beginnt man wieder von unten und streicht die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen. Somit werden Michel Suppléant, Tanja Teilnehmerin und Fabienne Fantasma gestrichen.

Liste 02	Gruppierung X	
0201	Pierre Personne	Partout
0202	Michel Suppléant	Canardville
0203	Jean Favre	Paradis
0201	<i>Pierre Personne</i>	<i>Partout</i>
0101	Fabienne Fantasma	Fantasiacittà
0303	Tanja Teilnehmerin	Parcours
0202	Michel Suppléant	Canardville

d. Beispiel 4, Wahlkreis mit 4 Sitzen

Kursiv gedruckte Namen sollen handschriftlich hinzugefügte Namen darstellen.

Liste 1	Gruppierung P	
0101	Petra Platzhalter	Musterstadt
0101	Petra Platzhalter	Musterstadt
0102	Bea Beispiel	Beispieldorf
0103	Marc Modèle	Partout
<i>0101</i>	<i>Petra Platzhalter</i>	<i>Musterstadt</i>
<i>0102</i>	<i>Bea Beispiel</i>	<i>Beispieldorf</i>
<i>0103</i>	<i>Marc Modèle</i>	<i>Partout</i>

Lösung Beispiel 4

Es sind 7 Namen aufgeführt, 3 sind zu streichen.

Ein Name ist mehr als zwei Mal aufgeführt: Petra Platzhalter. Gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. c GpR darf der Name des gleichen Kandidierenden maximal zweimal auf dem Wahlzettel aufgeführt werden, überzählige Wiederholungen müssen demnach gestrichen werden. Die letzte aufgeführte Wiederholung von Petra Platzhalter wird gestrichen. Es sind noch immer 2 Namen zu viel aufgeführt. Alle vorgedruckten Namen sind handschriftlich kumuliert. Petra Platzhalter wurde ebenfalls handschriftlich kumuliert, auch wenn diese handschriftliche Kumulation gestrichen werden musste.

Also beginnt man unten bei den letzten handschriftlich ausgefüllten Namen. Die handschriftlich aufgeführten Namen Marc Modèle und Bea Beispiel werden gestrichen.

Liste 1	Gruppierung P	
0101	Petra Platzhalter	Musterstadt
0101	Petra Platzhalter	Musterstadt
0102	Bea Beispiel	Beispieldorf
0103	Marc Modèle	Partout
0101	Petra Platzhalter	Musterstadt
0102	Bea Beispiel	Beispieldorf
0103	Marc Modèle	Partout

e. Beispiel 5, Wahlkreis mit 10 Sitzen

Kursiv gedruckte Namen sollen handschriftlich hinzugefügte Namen darstellen.

Liste 5	Gruppierung X	
0101	Tanja Teilnehmerin	Parcours
0101	Tanja Teilnehmerin	Parcours
0102	Pierre Personne	Partout
0103	Michel Suppléant	Canardville
0104	Jean Favre	Paradis
0105	Bea Beispiel	Beispieldorf
0106	Fabienne Imaginaire	La Terre du Milieu
0107	Hans Muster	Beispieldorf
0108	Giuseppe Eempio	Cittadina
0109	Hans Platzhalter	Utopia
<i>0102</i>	<i>Pierre Personne</i>	<i>Partout</i>
<i>0103</i>	<i>Michel Suppléant</i>	<i>Canardville</i>
<i>0104</i>	<i>Jean Favre</i>	<i>Paradis</i>
<i>0105</i>	<i>Bea Beispiel</i>	<i>Beispieldorf</i>
<i>0106</i>	<i>Fabienne Imaginaire</i>	<i>La Terre du Milieu</i>
<i>0107</i>	<i>Hans Muster</i>	<i>Beispieldorf</i>
<i>0108</i>	<i>Giuseppe Eempio</i>	<i>Cittadina</i>

0109	Hans Platzhalter	Utopia
0101	Tanja Teilnehmerin	Parcours

Lösung Beispiel 5

Es sind 19 Namen aufgeführt, 9 sind zu streichen.

Ein Name ist mehr als zwei Mal aufgeführt: Tanja Teilnehmerin. Gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. c GpR darf der Name des gleichen Kandidierenden maximal zweimal auf dem Wahlzettel aufgeführt werden, überzählige Wiederholungen müssen demnach gestrichen werden. Die letzte aufgeführte Wiederholung von Tanja Teilnehmerin wird gestrichen. Es sind noch immer 8 Namen zu viel aufgeführt. Alle vorgedruckten Namen sind handschriftlich kumuliert. Tanja Teilnehmerin wurde ebenfalls handschriftlich kumuliert, auch wenn diese handschriftliche Kumulation gestrichen werden musste. Also beginnt man unten bei den letzten handschriftlich ausgefüllten Namen. Alle handschriftlich aufgeführten Namen werden in diesem Beispiel gestrichen.

Liste 5	Gruppierung X	
0101	Tanja Teilnehmerin	Parcours
0101	Tanja Teilnehmerin	Parcours
0102	Pierre Personne	Partout
0103	Michel Suppléant	Canardville
0104	Jean Favre	Paradis
0105	Bea Beispiel	Beispieldorf
0106	Fabienne Imaginaire	La Terre du Milieu
0107	Hans Muster	Beispieldorf
0108	Giuseppe Esempio	Cittadina
0109	Hans Platzhalter	Utopia
0102	Pierre Personne	Partout
0103	Michel Suppléant	Canardville
0104	Jean Favre	Paradis
0105	Bea Beispiel	Beispieldorf
0106	Fabienne Imaginaire	La Terre du Milieu
0107	Hans Muster	Beispieldorf
0108	Giuseppe Esempio	Cittadina
0109	Hans Platzhalter	Utopia
0101	Tanja Teilnehmerin	Parcours